

## Kinderschutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf (mit Haigerseelbach) nach dem Gewaltpräventionsgesetz der EKHN

### 1 Leitbild

#### 1.1 Verantwortung für den Schutz aller Kinder

Unsere Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach ist ein Ort, an dem sich alle Kinder und Jugendlichen beschützt und geborgen fühlen sollen. Insbesondere bei Veranstaltungen, welche die Kinder und Jugendlichen ohne Begleitung Erwachsener besuchen, möchten wir dafür sorgen, dass sie sich zu jeder Zeit sicher fühlen und Vertrauen zu allen haupt- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitenden haben können. Dabei unterscheiden unsere Mitarbeitenden nicht zwischen den Kindern unserer Gemeinde und anderen Kindern. Jedes Kind und jeder Jugendliche, der zu uns kommt, darf dabei sein und sich bei unseren Veranstaltungen sicher fühlen.

#### 1.2 Besonderer Wert der Sicherheit in unserer Gemeinde

Der Schutz des Kindeswohls hat in dieser Arbeit einen hohen Stellenwert und jeder trägt in seiner Position und seinem Verantwortungsbereich zum Schutz der ihm anvertrauten Kinder bei. Dabei bezieht sich dieser Schutz nicht allein auf die Gefahren während der Veranstaltung, sondern auch auf die Gefahren, welche sich im privaten Umfeld der Kinder finden. Ebenso gehört auch das Verhalten der Kinder sich selbst und anderen gegenüber dazu. Sollte einer der Mitarbeiter ein Fehlverhalten außerhalb unserer Kirchengemeinde beobachten, treten die Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ein. Sollte einer der Mitarbeiter ein Fehlverhalten von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde beobachten, tritt das vereinbarte Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in Kraft (siehe Handlungsanweisungen).

#### 1.3 Selbstbestimmung und Schutzrechte / Kinderrechte

Bei unseren Veranstaltungen sollen alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, in den gegebenen Grenzen selbst mitzuentcheiden und eigene Wünsche umsetzen zu können. Wir wünschen uns, dass sich jedes Kind und jeder Jugendliche wichtig und gesehen fühlt, unabhängig vom Entwicklungsstand des Kindes und seiner Fähigkeit, Bedürfnisse zu formulieren. Allerdings werden der Selbstbestimmtheit Grenzen gesetzt, zum Beispiel durch nicht verhandelbare Regeln oder die Bedürfnisse eines anderen Kindes.

Unsere Mitarbeiter sind sich den Schutzrechten, zu lesen in der UN Kinderrechtskonvention, bewusst. Dazu gehören neben dem Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2) unter anderem das Recht auf Schutz der Identität (Artikel 8), das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Ehre (Artikel 16), das Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdenden Einflüssen durch Medien (Artikel 17) und das Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung einschließlich des sexuellen Missbrauchs (Artikel 19).

Durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach die Verwirklichung der Kinderrechte. Dazu gehören vor allem Gleichheit (Artikel 2: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.), Gesundheit (Artikel 24: Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.), Bildung (Artikel 28: Alle Kinder haben Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.), Spiel und Freizeit (Artikel 31: Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.), freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Artikel 12 und 13: Kinder haben das Recht bei allen Themen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.), Schutz vor Gewalt (Artikel 19, 32 und 34: Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.), Zugang zu Medien (Artikel 17: Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.), Schutz der Privatsphäre und Würde (Artikel 16: Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.), Schutz im Krieg und auf der Flucht (Artikel 22 und 38: Kinder

haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.) und die besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung (Artikel 23: Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.)

## **1.4 Würde des Menschen**

Ein elementarer Punkt unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Umsetzung des Grundgesetzes der Menschenwürde. Um diese im Gemeindeleben umzusetzen, möchten wir dafür sorgen, dass jeder hier seinen Platz finden kann. Wir möchten alle Kinder so annehmen, wie sie sind und niemanden aufgrund seiner nationalen oder ethnischen Herkunft, seiner Hautfarbe, seiner Religionszugehörigkeit, seiner sexuellen Orientierung oder seines Bildungsniveaus diskriminieren. Die Andersartigkeit von Menschen möchten wir nicht als Bedrohung, sondern Bereicherung annehmen und deshalb Hass und Intoleranz gegenüber anderen strikt ablehnen. Mit unseren Veranstaltungen möchten wir die Selbstständigkeit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen fördern.

## **1.5 Grundsätze und Wertvorstellungen**

In unserer Gemeinde möchten wir einen respektvollen Umgang miteinander leben. Wir positionieren uns klar gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt und stellen uns auf die Seite der Kinder und schutzbedürftigen Erwachsenen. In unserer Kommunikation möchten wir auf die individuellen Grenzen des Anderen achten und diese respektieren. Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit leben und anderen und deren Bedürfnissen gegenüber offen verständnisvoll sein. Wichtig ist uns dabei eine grundsätzliche Fehlerfreundlichkeit. Jeder darf und wird im Umgang mit anderen Fehler machen. In unseren Gruppen und Veranstaltungen möchten wir dazu aufrufen, Menschen für Fehler nicht zu verurteilen, sondern diese anzusprechen und gemeinsam einen Weg finden, an uns gegenseitig zu wachsen.

## **2 Personalverantwortung**

### **2.1 Personalauswahl**

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein elementarer Teil unserer Aufgaben. Insbesondere hier ist ein gewissenhafter Umgang notwendig. Neben der fachlichen Kompetenz eines jeden angestellten Mitarbeiters hat auch die persönliche Eignung der Mitarbeiter eine große Bedeutung.

### **2.2 Klarheit über Verantwortung schaffen**

Die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach trägt die Verantwortung für eine geeignete Auswahl der Personen, welche in diesem wichtigen Feld arbeiten. Zu den erforderlichen Fähigkeiten zählen vor allem eine persönliche Eignung zur Betreuung und Beaufsichtigung Minderjähriger. Definitiv nicht beauftragt werden dürfen Personen, welche rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 4 (3) dem Gewaltpräventionsgesetz der EKHN bzw. nach § 72a Absatz 1 SGB VIII angeklagt oder verurteilt wurden bzw. gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft.

### **2.3 Einstellungsgespräch**

Das Thema Gewaltprävention beginnt in unserer Gemeinde nicht erst in den jeweiligen Kinder- und Jugendgruppen. Schon im Einstellungsgespräch soll die Wichtigkeit dieses Themas hervorgehoben und geprüft werden, ob sich der Bewerber hinsichtlich Verantwortung für Gewaltprävention (Kinderschutz, klare Position

gegen Missbrauch und Ausbeutung, Grenzen achten, Verantwortungsbewusstsein, etc.) eignet. Ebenso ist der Bewerber verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

## 2.4 Ehrenamtliche

Die Arbeit unserer Gemeinde wird nicht nur von den Hauptamtlichen, sondern auch von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen. Die Kultur der Achtsamkeit sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt sind somit keine allein hauptamtlichen Aufgaben, sondern kann nur in Zusammenarbeit mit allen Ehrenamtlichen umgesetzt werden. Somit ist auch bei der Auswahl eines ehrenamtlichen Mitarbeiters auf die persönliche Eignung hin zu achten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und die Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Jedes Team, welches in seinem ehrenamtlichen Engagement mit Kindern und / oder Jugendlichen arbeitet, wird einmal jährlich zu dem aktuellen Schutzkonzept belehrt. Die Teilnahme an dieser Präventionsschulung leistet einen wichtigen Beitrag für die Qualität der Arbeit und soll nach Möglichkeit von allen Ehrenamtlichen genutzt werden.

## 2.5 Führungszeugnisse

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach, welche im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen stehen, legen spätestens alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, dass Personen in dieser Arbeit tätig sind, welche wegen einer Straftat in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurden oder gegen welche ein Ermittlungsverfahren läuft. Durch eine Aufforderung der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach kann das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis kostenlos beim zuständigen Bürgeramt beantragt werden. In dieser Aufforderung wird die haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde bescheinigt. Die Führungszeugnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter werden im Original in der Personalakte verwahrt, diejenigen der ehrenamtlichen Mitarbeiter werden nur durch den zuständigen Mitarbeiter eingesehen und den entsprechenden Personen wieder ausgehändigt. Der zuständige Mitarbeiter fertigt ein Protokoll der Einsichtnahmen an und behandelt dieses entsprechend dem Datenschutz als Personaldokument. Es wird an einer sicheren Stelle aufbewahrt. Die Führungszeugnisse aller Mitarbeiter verlieren nach Ablauf von 5 Jahren ihre Gültigkeit und müssen erneut beantragt werden.

## 2.6 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach benennt die wichtigsten Verhaltensregeln zur Prävention sexualisierter Gewalt. Alle Mitarbeiter sind zur Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet. Mit ihrer Unterschrift versichern die Mitarbeiter, dass sie nicht wegen einer Straftat in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt sind und auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Verfahren in diesem Zusammenhang eingeleitet ist. Weiterhin versichern sie, dass, sollte ein solches Verfahren gegen sie eingeleitet werden, sie der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach dies umgehend melden und ihre haupt- bzw. ehrenamtliche Tätigkeit niederlegen, bis das Verfahren beendet ist. Alle unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen werden datenschutzkonform aufbewahrt. Die Liste der Selbstverpflichtungserklärungen muss einmal jährlich mit der Liste aller Mitarbeiter abgeglichen werden.

### 3 Verhaltenskodex

#### 3.1 Gestalten von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)

Die Arbeit in unserer Gemeinde soll von Gemeinschaft und Nähe bestimmt sein. Jedoch soll vermieden werden, dass es zwischen Mitarbeitern und Schutzbefohlenen zu körperlichen oder emotionalen Abhängigkeiten kommt. Die in der Gruppe oder bei einer Veranstaltung aufgebauten Vertrauensverhältnisse sollen nicht in den privaten Bereich ausgeweitet werden. Manche Kinder und Jugendlichen haben selbst ein großes Bedürfnis nach Nähe und artikulieren bzw. signalisieren dies. In solch einem Moment müssen die Mitarbeiter in angemessener und professioneller Weise und im Bewusstsein eines gesunden Nähe-Distanz-Verhältnisses gegenüber dem Schutzbefohlenen reagieren. Dies kann zum Beispiel durch die Wahl eines Gesprächsortes geschehen, welcher in Sichtweite zu anderen Mitarbeitern bzw. Teilnehmern liegt.

#### 3.2 Beachten der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt. Hierzu sind klare Verhaltensregeln hilfreich. Jeder soll das Recht auf eine individuelle Intimsphäre haben. Sollte es in Arbeitsbereichen zu Dusch-, Bade- oder Toilettensituationen kommen, müssen sich die Mitarbeiter am jeweiligen Entwicklungsstand der Person orientieren. Das Reinigen intimer Körperregionen ist von der hilfsbedürftigen Person immer selbst zu vollziehen. Der Mitarbeiter bietet seine Hilfe lediglich in Form von Anleitung an. Sollte Hilfe darüber hinaus gehen, wird diese altersgemäß und transparent kommuniziert. Vor Betreten der Waschräume wird in jedem Fall geklopft und auf ein eindeutiges Zeichen zur Gewährung des Zutritts gewartet. Ebenso ist in allen Unterkünften der Wohnbereich eines Kindes oder Jugendlichen nicht ohne eindeutiges Zeichen der Zutrittsgenehmigung zu betreten. (Eine Ausnahme ist nur in begründeten pädagogischen, sicherheitsrelevanten oder medizinischen Ausnahmesituationen zulässig.) Kein Mitarbeiter soll einen Schutzbefohlenen im halb- oder unbedeckten Zustand sehen. Für Mitarbeiter und Schutzbefohlene werden unterschiedliche Räume zum Duschen oder Umkleiden genutzt. Ebenso sind in der Regel die Schlafräume nach Geschlechtern zu trennen.

#### 3.3 Angemessenheit von Körperkontakt

Der körperliche Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen ist in der pädagogischen Arbeit unvermeidlich. Allerdings darf jeder Kontakt nur mit Einverständnis der jeweiligen Personen geschehen und muss immer den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entsprechen. Am wichtigsten ist es, hierbei immer darauf zu achten, dass sich das Kind oder der Jugendliche zu jeder Zeit ohne Gesichtsverlust der körperlichen Nähe entziehen kann.

#### 3.4 Sprache, Wortwahl, Kleidung

In unserer Gemeinde sollen die Mitarbeiter Vorbilder für Kinder und Jugendliche sein, da sie mit ihrem Vorbild das Verhalten der Kinder und Jugendlichen prägen. Herabsetzende und bloßstellende Bemerkungen, sexualisierte Sprache und nonverbale Kommunikation in diesem Sinne (Blicke, Gesten, Kleidung, etc.) sind zu unterlassen. Die Mitarbeiter tragen Sorge dafür, dass die Kinder und Jugendlichen in wertschätzender Art und Weise miteinander umgehen. Mobbing, abschätzende oder beleidigende Worte sowie andere Formen der Ausgrenzung sind nicht zu tolerieren. Bemerkt ein Mitarbeiter ein unangemessenes Handeln eines Teilnehmers oder anderen Mitarbeiters muss sofort und aktiv interveniert werden.

### **3.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Die Nutzung digitaler Medien ist heute ein elementarer Teil der Jugendkultur. Aus diesem Grund muss es für jede Gruppe bzw. Veranstaltung eine eindeutige Regelung über die Nutzung dieser geben. Der individuelle Umgang mit digitalen Medien obliegt den Mitarbeitern der jeweiligen Veranstaltung, welche auch das Recht auf das eigene Bild jedes Teilnehmers beachten. Das Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes bzw. dem Jugendschutzgesetz. Alle Aufnahmen, welche die Intimsphäre eines Schutzbefohlenen verletzen können (z.B. Aufnahmen aus dem Umkleieraum oder den Sanitäreinrichtungen) sind grundsätzlich verboten. Jegliche Veröffentlichung von Aufnahmen ist nur mit der Genehmigung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten gestattet.

### **3.6 Umgang mit Grenzen und Konsequenzen bei Grenzüberschreitung**

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kommt es zu Fehlverhalten der Schutzbefohlenen. Hier ist ein verantwortungsvoller Umgang der Mitarbeiter in der jeweiligen Situation gefragt. Disziplinierungsmaßnahmen müssen immer in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und müssen verhältnismäßig, nachvollziehbar und plausibel sein. Es darf auf keinen Fall eine physische oder psychische Disziplinierung erfolgen! Das Ziel muss immer sein, dass der Schutzbefohlene sein Fehlverhalten einsieht. Solche Maßnahmen müssen immer vorab im Team besprochen werden (im Nachgang, falls vorab nicht möglich war).

Zu jeder Zeit steht der Schutz der Betroffenen im Mittelpunkt. Aus diesem Grund ist auch jede Meldung einer Grenzverletzung ernst zu nehmen und muss überprüft werden. Die Mitarbeiter weisen sich untereinander auf Grenzverletzungen oder Situationen hin, die falsch verstanden werden könnten. Somit entsteht unter ihnen eine offene Kultur, in der Probleme direkt angesprochen werden können.

### **3.7 Geschenke und Vergünstigungen**

Insbesondere im Umgang mit Schutzbefohlenen ist jede Form von Abhängigkeiten zu vermeiden. Zum Beispiel durch Geld oder materielle Geschenke kann bei einem Mitarbeiter oder Schutzbefohlenen der Eindruck entstehen, in der Schuld des Schenkers zu stehen. Aus diesem Grund wollen wir bewusst auf einzelne Bevorzugungen verzichten. Ausnahmen sind möglich, sollten aber vorab im Team abgesprochen werden.

## **4 Schulungen und Fortbildungen**

### **4.1 regelmäßige (Team-) Schulungen**

Alle Mitarbeiter, welche in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, nehmen regelmäßig an Schulungen oder Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teil. Einmal jährlich findet für alle Gruppen eine Schulung zum aktuellen Kinderschutzkonzept und den Auswirkungen auf die jeweiligen Arbeitsbereiche statt. Mindestens alle 5 Jahre sollte jeder Mitarbeiter an einer Schulung teilgenommen haben.

### **4.2 Einarbeitung von neuen Mitarbeitern**

Zu Beginn der Mitarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach wird die Wichtigkeit des Themas Gewaltprävention hervorgehoben. Der Mitarbeiter wird auf persönliche Eignung geprüft und zum

aktuellen Kinderschutzkonzept belehrt. Ebenso wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und die Zustimmung zur Selbstverpflichtungserklärung gefordert. Der Einstieg des neuen Mitarbeiters wird durch erfahrene Mitarbeiter begleitet. Er wird auf Schwierigkeiten und Herausforderungen der jeweiligen Gruppe in Zusammenhang mit dem Umfeld oder betreuungsintensiveren Schutzbefohlenen hingewiesen.

## **5 Beschwerdemanagement**

Bei den vielen unterschiedlichen Veranstaltungen und Gruppen in unserer Gemeinde kommt es vor, dass Menschen unzufrieden sind mit dem, was sie hier erleben. Diese Unzufriedenheit kann die unterschiedlichsten Gründe haben, aber dies ist für uns eine Möglichkeit, zu wachsen. Aus diesem Grund möchten wir mit Beschwerden professionell umgehen, um eine anhaltende Unzufriedenheit zu vermeiden. So können wir gemeinsam eine Lösung finden. Die Beschwerden in der Kinder- und Jugendarbeit werden in erster Linie von Eltern, Kindern oder Mitarbeitern eingebracht. Meistens werden diese in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen zum Ausdruck gebracht. Je nach Alter sind Beschwerden von kleineren Kindern häufig schwierig zu interpretieren. Wir möchten jedoch versuchen, auch die Beschwerden von den Kleinsten in unserer Gemeinde ernst zu nehmen und angemessen darauf reagieren. Wir sehen unsere Aufgabe darin, jede Beschwerde ernst zu nehmen, die Gründe abzustellen bzw. eine Lösung zu finden.

### **5.1 für Kinder**

Je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit jedes Einzelnen, können Kinder ihre Beschwerde in unterschiedlicher Art und Weise äußern. Dies kann sich unter anderem als verbale Äußerung, Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken. Gerade in den Gruppen für jüngere Kinder müssen die Mitarbeiter sensibel das Verhalten jedes Kindes wahrnehmen und auf die Bedürfnisse jedes Kindes achten. In allen unseren Gruppen achten wir darauf, einen sicheren Rahmen zu schaffen, sodass Beschwerden angstfrei geäußert werden können. Dabei sollen diese mit Respekt und Wertschätzung aufgenommen werden.

### **5.2 für Eltern**

Ebenso wie die Kinder haben auch die Eltern jederzeit die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beim Bringen oder Holen der Kinder, über telefonischen Kontakt zu den Mitarbeitern oder auch im direkten Kontakt mit der Gemeindeleitung können jederzeit vertrauliche oder auch offene Beschwerden eingebracht werden. Die berechtigten Sorgen aller Eltern wollen unsere Mitarbeiter ernst nehmen, jeden Fall prüfen und nach möglichen Lösungen suchen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Kinder unterschiedliche Bedürfnisse haben und nicht jede Lösung für alle Kinder eine Verbesserung der Situation darstellt. Bei Beschwerden der Eltern können sich die Mitarbeiter jederzeit auch an die Gemeindeleitung wenden.

### **5.3 für Mitarbeitende**

Die Mitarbeiter tragen in jeder Gruppe die Verantwortung als Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen. Wichtig ist hier vor allem ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander und eine offene Kommunikation untereinander, welche auch Beschwerden miteinschließt. Gerade in der ehrenamtlichen Arbeit können Fehler eintreten und wir möchten diesen reklamationstolerant gegenüberstehen. Die Beschwerden werden sachlich und nicht persönlich angenommen und wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen. Im Gespräch untereinander bzw. mit der Gemeindeleitung haben auch die Mitarbeiter die Möglichkeit, Beschwerden anzubringen.

## 5.4 Dokumentation

Kleinere Verbesserungsvorschläge oder Beschwerden, welche im weiteren Sinne sofort lösbar sind und keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen, bedürfen keiner Dokumentation. Handelt es sich um eine Beschwerde, welche nicht direkt lösbar ist, folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll. Baldmöglichst erfolgt eine Rückmeldung mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführer und eine Lösung wird erarbeitet. Sowohl die Bearbeitung als auch die Lösung werden im Protokoll notiert. Bei Bedarf kann eine fachliche oder kollegiale Beratung bzw. auch die Gemeindeleitung eingebunden werden. Sollte es die Rechtslage erfordern, werden entsprechende Stellen informiert (z.B. die Polizei oder das Jugendamt bei einer akuten Kindeswohlgefährdung). Zum Abschluss wird der Beschwerdeführer über die Lösung bzw. den Sachstand informiert. Die Dokumentation auf dem Protokoll wird unterschrieben und damit abgeschlossen. Danach wird das Dokument archiviert. Dieses Verfahren soll vom Eingang der Beschwerde bis zum endgültigen Abschluss nicht länger als 4 Wochen dauern.

## 6 Partizipation

### 6.1 von Kindern

Viele Themen von Partizipation sind vom Alter und Entwicklungsstand der jeweiligen Teilnehmer abhängig. Diesen Unterschieden muss jeder Mitarbeiter adäquat und professionell begegnen, was häufig ein hohes Maß an Empathie erfordert. Die Basis für die Beteiligung bildet vor allem das Erkennen und Benennen von Gefühlen, bei sich selbst und dem Gegenüber. Nur wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Die Mitarbeiter sind sich bewusst, dass die Kinder und Jugendlichen ihrer jeweiligen Gruppe unterschiedliche kulturelle, soziologische und familienspezifische Hintergründe haben. Es ist wichtig, jedem mit einem hohen Maß an Toleranz zu begegnen, sodass Beteiligungsprozesse angestoßen werden können. Die Kinder sollen eigene Erfahrungen sammeln und das Vertrauen in ihre Fähigkeiten ausbauen. Vorgefertigte Lösungen der Mitarbeiter halten die Kinder teilweise davon ab, kreative Lösungen zu entwickeln. Die Kinder sind die Experten ihrer eigenen Belange und sollen als solche ernst genommen werden. Dazu ist es ebenso wichtig, sich auf das Tempo der Kinder einzustellen.

### 6.2 von Eltern

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern und den Eltern ist der Grundstein dafür, dass die Kinder sich in unseren Einrichtungen wohlfühlen. Wichtig hierfür ist eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern. Die Eltern sollen über alle elementaren Entscheidungen in der jeweiligen Gruppe informiert sein. Sie entscheiden über ihre Teilnahme und Unterstützung bei der Gruppe selbst, sowie Festen und Aktivitäten. Sie werden informiert bei Änderungen zu Orten, Zeiten bzw. Ausfall der Veranstaltung und die Mitarbeiter sind gern offen für konstruktives Feedback zu Inhalten und Abläufen.

### 6.3 von Mitarbeitern

Die Mitarbeiter einer jeweiligen Gruppe stehen in regelmäßigen Abständen auch außerhalb der Gruppe in Kontakt und entwickeln das Konzept der Gruppe weiter, planen Ausflüge bzw. Aktionen oder entscheiden über die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen. Vorschläge für Änderungen bzw. Inhalte werden in der Gruppe offen diskutiert und jeder ist eingeladen, die Gruppe nach seinen Fähigkeiten zu unterstützen.

## 6.4 Demokratieerziehung

Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden ihrem Alter entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann. Die sozialen, emotionalen und sprachlichen Fähigkeiten der einzelnen Gruppen sind unterschiedlich und müssen somit auch separat beobachtet werden, um jedem seinen Fähigkeiten entsprechend bei der Weiterentwicklung zu helfen. Es erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft, die eigene Meinung zum Ausdruck bringen, ohne andere dabei zu verletzen. Durch die verbalen Auseinandersetzungen werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Alle Teilnehmer sollen lernen, anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. So üben sie, die Sichtweise anderer Menschen anzuerkennen, diese zu akzeptieren, und lernen, mit Konflikten konstruktiv umzugehen. In diesem Prozess ist jedoch die Erfahrung „Es geht nicht immer nur nach meinem Willen.“ unvermeidlich. Dabei wird jedoch die persönliche Frustrationstoleranz gefördert. In den Gruppen erleben die Kinder, dass sie neue Aufgaben und auch schwierigere Anforderungen aus eigener Kraft bewältigen können. Somit werden auch das Durchhaltevermögen und das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten gestärkt. Wir wünschen uns, dass die Kinder in unseren Gruppen lernen, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. In den Gruppen setzen sich die Kinder mit anderen Kindern und Gruppen auseinander. Sie lernen, dass Vielfalt und Unterschiedlichkeit etwas Positives sind und auch andere Menschen Wertschätzung verdienen. Dies bildet eine Basis, die intolerantem Verhalten entgegenwirkt. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Vorbildfunktion der Mitarbeiter, welche eine offene und inkludierende Grundhaltung vertreten.

## 6.5 (Kinder-)Rechte

Jedes Kind hat durch seine Geschichte eigene Bedürfnisse, Wünsche und Besonderheiten. Wir wünschen uns, dass durch die pädagogische Arbeit unserer Mitarbeiter jedes Kind die Möglichkeit hat, an sich und den anderen zu wachsen, teilzuhaben und mitzuzentscheiden. Wir wünschen uns, dass sich jedes Kind und jeder Jugendliche wichtig und gesehen fühlt. Dabei möchten wir auch darauf achten, dass der Entwicklungsstand der Kinder und deren Fähigkeit, ihre Bedürfnisse zu formulieren, keinen Einfluss hat. Allerdings werden der Selbstbestimmtheit Grenzen gesetzt, zum Beispiel durch nicht verhandelbare Regeln oder die Bedürfnisse eines anderen Kindes. Die jeweiligen Schutz- und Kinderrechte (siehe Kapitel 1.3) sollen dabei jederzeit gewahrt bleiben.

## 7 Pädagogische Prävention

### 7.1 Sexualpädagogisches Konzept

In der Entwicklung jedes Kindes spielt das Interesse am eigenen Körper eine große Rolle, weswegen die psychosexuelle Entwicklung ein wichtiger Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung ist. Diese Entwicklung beginnt bereits vor der Geburt und indem Kinder ihren Körper entdecken, den der anderen betrachten und sich mit ihnen vergleichen, entwickeln sie ein Bild von sich selbst. Dies schließt auch die geschlechtliche Zugehörigkeit mit ein. In den vergangenen Jahren hat sich der Umgang mit Sexualität verändert. Er ist einerseits offener, aber andererseits auch komplexer und komplizierter geworden. Unsere Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach soll ein Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche Beziehungen und Freundschaften erleben. Sie sollen lernen, Gefühle auszutauschen, Nähe und Distanz einzuschätzen und Lösungen für Konflikte zu finden. Eine kindgerechte Sexualpädagogik und vor allem Schutz vor sexualisierter Gewalt gehören zusammen und beeinflussen sich gegenseitig. Kinder, die bei der Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen und eines positiven Körperbildes gestärkt werden, sind viel besser geschützt vor Übergriffen und Missbrauch.

### **7.1.1 Merkmale kindlicher Sexualität**

Sexualität beginnt nicht erst in der Pubertät, sondern ist ein menschliches Grundbedürfnis und gehört zur Entwicklung jedes Kindes. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Kinder empfinden, wie auch Erwachsene, Freude und Lust in der Beschäftigung mit sich und anderen. Allerdings unterscheidet sich diese kindliche Form grundlegend von der Erwachsenensexualität.

#### **7.1.1.1 Ganzheitlichkeit**

Kinder erkunden die Welt mit allen Sinnen. Dabei werden sowohl der eigene Körper als auch andere Kinder spielerisch mit eingebunden. Sinnesempfindungen, Gefühle und Gedanken sind hierbei sehr wichtig und sie erfahren, was „wohlfühlen“ und „unwohlfühlen“ bedeutet. Erst später sind die Kinder in der Lage, zwischen unterschiedlichen Wahrnehmungen und Emotionen zu differenzieren.

#### **7.1.1.2 Spiel**

Das spielerische Entdecken des eigenen Körpers und das gemeinsame Spiel mit anderen ist Teil der kindlichen Entwicklung. Spiele brauchen häufig keinen Zweck und sind von Spontanität und Phantasie geprägt. Dazu gehören auch Körpererkundungsspiele und Rollenspiele.

#### **7.1.1.3 Hier und Jetzt**

Kinder empfinden körperliche Lust beim Bewegen, Toben und Kuschneln. Dabei treten Raum und Zeit in den Hintergrund und sie genießen nur den Moment. Die Freude am eigenen Körper und das Empfinden körperlicher Lust haben kein Ziel oder sind gar zukunftsorientiert.

#### **7.1.1.4 Ich-Bezogenheit**

Kindliche Spiele und andere Aktivitäten dienen vor allem dem Ziel, sich wohlfühlen. Kinder suchen häufig Spielpartner, aber dennoch dominiert der Ich-Bezug. Dies gilt vor allem für das Entdecken des Körpers bei sich und anderen. Nicht das Verlangen, zu dem Anderen eine sexuelle Beziehung aufzubauen oder sogar das Begehren des Anderen stehen im Mittelpunkt, sondern die Neugier und der Wunsch, sich selbst gut zu fühlen.

#### **7.1.1.5 Nähe und Geborgenheit**

Jeder Mensch hat das tiefe Bedürfnis, anerkannt und geliebt zu werden. Um diese Bedürfnisse zu stillen, braucht es gerade bei Kindern vor allem körperliche Nähe zu vertrauten Personen und das Empfinden von Sicherheit und Schutz. Der Wunsch nach Körperkontakt stillt vor allem das kindliche Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit.

### **7.1.2 altersangemessenes Verhalten**

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterscheiden sich häufig die Aufgaben und das angemessene Verhalten der Pädagogen je nach Alter des Kindes. Insbesondere gilt dies für die Entwicklung der Sexualität eines Kindes bzw. eines Jugendlichen. Was bei Kindern ein angemessenes Verhalten eines Betreuers ist, kann für einen Jugendlichen eine klare Grenzüberschreitung sein (z.B. Hilfe beim Toilettengang). Für die jüngeren Kinder sind Ziele einer angemessenen sexualpädagogischen Arbeit, dass eigene Bedürfnisse, Interessen und Gefühle zum Ausdruck gebracht werden und sich mit anderen darüber verständigt werden kann. Sie soll sich der geschlechtlichen Identität als Junge oder Mädchen bewusstwerden und es sollen Begriffe gekannt werden, welche Gefühle und Körperempfinden ausdrücken. Die Kinder sollen verstehen, dass andere Kinder andere

Vorlieben und Grenzen haben, was den direkten Körperkontakt betrifft. Im Jugendalter wären angemessene sexualpädagogische Aufgaben der Betreuer unter Anderem Hilfe beim Aufbau eines Freundeskreises mit reifen Beziehungen zu allen Geschlechtern und die Übernahme der weiblichen oder männlichen Geschlechtsrolle. Wichtig ist ebenso, dass das eigene körperliche Erscheinungsbild akzeptiert wird, sowie die Veränderungen des eigenen Körpers. Ein weiterer wichtiger Punkt, bei welchem die Mitarbeiter unterstützen, ist der Gewinn emotionaler Unabhängigkeit von Bezugspersonen.

Elementar für angemessenes Verhalten ist das Wissen um Alter, Reife und Fähigkeiten des betreffenden Kindes. Danach muss jeder Mitarbeiter sein Verhalten und seine Reaktionen anpassen, um jedem Kind ein wertvolles Gegenüber zu sein.

### **7.1.3 grenzüberschreitende Handlungen**

Der Begriff „grenzüberschreitende Handlung“ beschreibt ein Benehmen, bei dem eine Person den erforderlichen respektvollen Umgang, die Schamgrenze oder die körperliche Distanz zu einer anderen Person missachtet. Man unterscheidet hierbei 3 Kategorien von Handlungen

#### **7.1.3.1 unbeabsichtigte Grenzverletzungen**

Hierbei handelt es sich um eine Grenzverletzung, welche ohne Absicht geschieht. Das Verhalten überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Beispiele hierfür können sein: einen Jugendlichen ungefragt umarmen, einem Kind ohne Ankündigung den Mund abwischen, im Beisein eines Jugendlichen über ihn reden, abwertende Bemerkungen (z.B. Stell dich nicht so an!) oder auch das Verwenden ironischer Bemerkungen, da diese von Kindern nicht verstanden werden.

#### **7.1.3.2 Übergriffe**

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unbeabsichtigten Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers, sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards. Hierzu gehören auch beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen oder Herabsetzungen. Beispiele sind: Separieren eines Kindes (Strafbank), Fehlverhalten erzählen, sodass der Rest denjenigen beschimpft, voraussagen, welches Verhalten ein Jugendlicher zeigen wird oder ein Kind mit nasser Hose vorführen.

#### **7.1.3.3 strafrechtlich relevante Handlungen**

Strafrechtlich relevante Handlungen sind alle Handlungen, welche per Gesetz in Deutschland verboten sind. Darunter zählen unter anderem Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch. Beispiele hierfür sind: ein Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen, einen Jugendlichen schlagen oder ein Kind schütteln, einen Jugendlichen einsperren.

## **7.2 sexuelle Vielfalt**

Die sogenannte „Geschlechtsidentität“ ist das Wissen und das Bewusstsein darüber, welchem Geschlecht man angehört. Spätestens bei der Geburt werden Kinder in der Regel auf ein Geschlecht festgelegt, meist aufgrund des aktuellen Zustands der äußerlichen Geschlechtsorgane. Die Eltern, Ärzte bzw. andere Personen übernehmen diese Festlegung und richten ihr Verhalten danach aus, je nachdem, ob es sich um ein Mädchen und einen Jungen handelt. Beispiele hierfür sind die Wahl des Namens, der Kleidung, die Gestaltung des Kinderzimmers, Spielsachen, Geschenke, aber auch der generelle Umgang mit dem Kind werden vor dem Hintergrund kultureller Konventionen geschlechtstypisch empfunden, gedacht und entschieden. Mit Ende des

zweiten Lebensjahres haben Kinder ein Wissen darüber entwickelt, welche Gegenstände und Verhaltensweisen typischerweise zu welchem Geschlecht gehören und zeigen im Spiel klare geschlechtstypische Verhaltensweisen. Für unsere Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach wünschen wir uns, dass die Kinder und Jugendlichen in unseren Gruppen mit steigendem Alter eine eigene Geschlechtsidentität entwickeln können, mit der sie sich sicher und wohl fühlen. Wichtig hierbei ist, dass sie Kinder des anderen Geschlechts gleichwertig und gleichberechtigt wahrnehmen und die Unterschiede erkennen und wertschätzen. Die Kinder sollen erkennen, dass eigene Interessen und Fähigkeiten nicht an die Geschlechtszugehörigkeit gebunden sind, aber auch nicht auf andere übertragbar sind.

### **7.3 Präventionsangebote für Kinder**

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ soll in der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach eine zentrale Rolle spielen. Kinder sollen sich in den Gruppen und Angeboten sicher fühlen und bei Fragen und Problemen von ihren Bezugspersonen unterstützt werden bzw. Hilfe erfahren. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter der jeweiligen Gruppen regelmäßig kommunizieren, dass sie jederzeit für die Kinder ansprechbar sind und auch eingreifen, wenn sie mitbekommen, dass die Grenzen der Kinder oder Jugendlichen durch eine Person aus der Gruppe, von den Mitarbeitern oder aus dem Umfeld des jeweiligen überschritten werden. Wir möchten hierbei unsere Augen und Ohren offenhalten, um Gewalt in jeder Form Einhalt zu gebieten.

### **7.4 Präventionsangebote für Eltern**

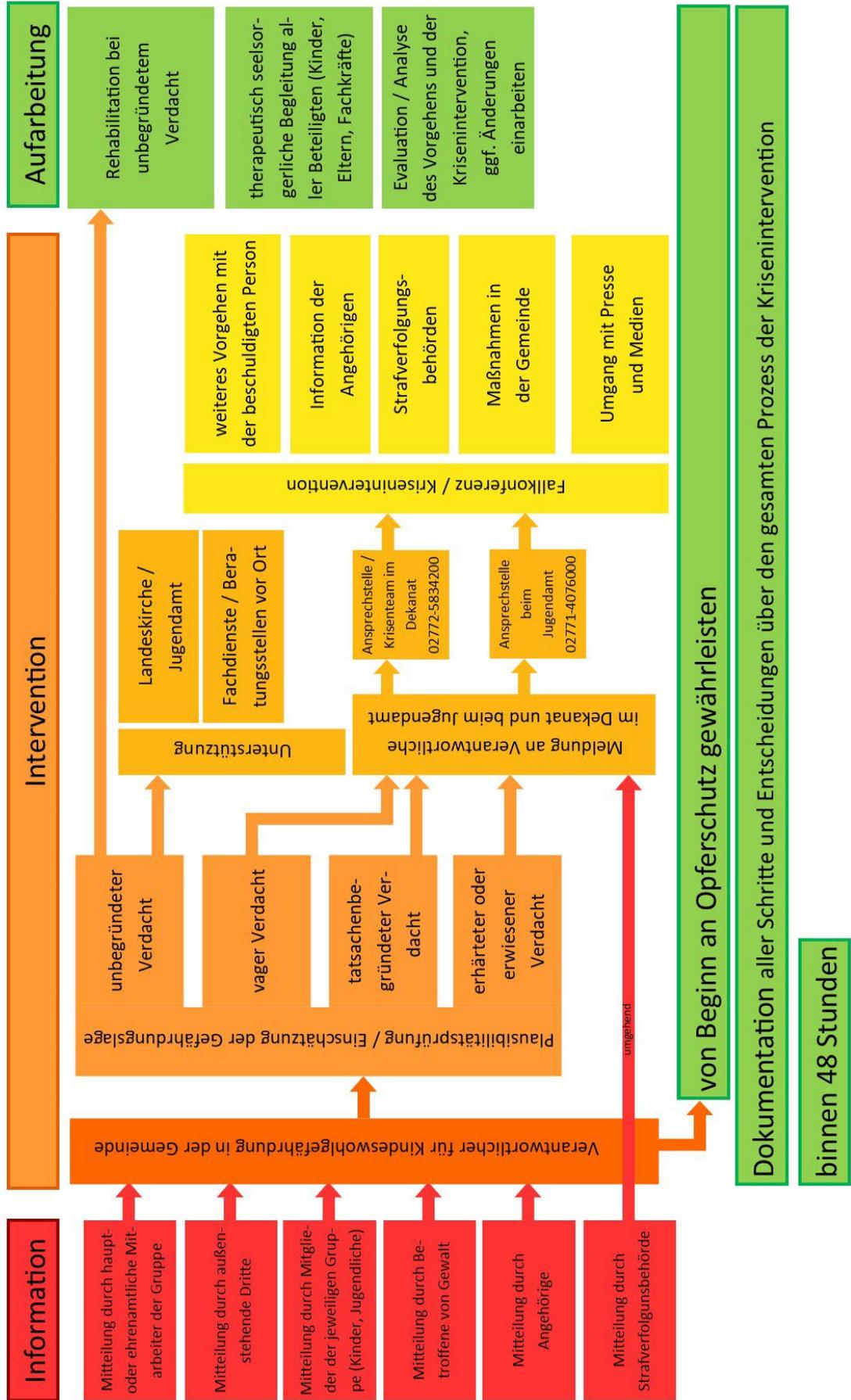
Die Eltern der uns anvertrauten Kinder nehmen in den allermeisten Fällen nicht an den Gruppen teil. Beim Bringen oder Holen der Kinder werden manchmal die Eindrücke der Mitarbeiter von den jeweiligen Kindern geteilt. So werden die Eltern sensibel gemacht für Änderungen im Verhalten ihrer Kinder, welches eventuell auf eine Form von Missbrauch hinweist. Zu Vorträgen oder Informationsabenden zum Thema „sexualisierte Gewalt“ in der Gemeinde oder im Umfeld werden die Eltern durch die Mitarbeiter eingeladen.

## **8 Notfallmanagement**

### **8.1 Kriseninterventionsplan**

Der folgende gesamte Kriseninterventionsplan ist in den darauffolgenden Unterkapiteln in seinen einzelnen Schritten jeweils erläutert. Er wird regelmäßig geprüft und angepasst, wenn neue Erfahrungen erworben wurden.

# Kriseninterventionsplan



### 8.1.1 Information

Es gibt verschiedene Wege, auf welchen ein ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach von einer Kindeswohlgefährdung erfahren kann. Die wichtigsten sind im Kriseninterventionsplan benannt. Mit der ersten Information startet der Prozess der Krisenintervention.

### 8.1.2 Intervention

Ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach ist der Verantwortliche für Kindeswohlgefährdung. Dieser ist der Gemeinde bzw. mindestens den ehrenamtlichen Mitarbeitern bekannt und an diese Person wird die Information der Kindeswohlgefährdung weitergegeben. Wichtig hierbei ist, dass die Information direkt und ausschließlich an den Verantwortlichen für Kinderschutz weitergegeben wird, um einerseits das Kind, aber andererseits auch den Mitarbeiter für den Fall einer Falschinformation zu schützen. Für den Sonderfall, dass es sich bei der Meldung zur Kindeswohlgefährdung um den Verantwortlichen für Kinderschutz handelt, wird nicht dieser, sondern der Pfarrer informiert. Oberste Priorität bleibt in jeder Situation, den bzw. die Betroffenen zu schützen.

Im nächsten Schritt der Krisenintervention wird die Meldung zur Kindeswohlgefährdung auf Plausibilität überprüft. Stellt sich hierbei heraus, dass es sich um einen offensichtlich unbegründeten Verdacht handelt, wird sofort mit dem Prozess der Aufarbeitung begonnen (siehe nächstes Kapitel) und evtl. Unterstützung von Dekanat, Jugendamt oder Fachdiensten angefordert. Kann der Verdacht nicht direkt widerlegt werden, wird der Fall dem Verantwortlichen für Kindeswohlgefährdung im Dekanat und parallel dem Jugendamt gemeldet. Hier wird der Fall in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach und dem Kriseninterventionsteam detailliert geprüft und angemessen darauf reagiert.

### 8.1.3 Aufarbeitung

Nach einer angemessenen Reaktion muss der Fall aufgearbeitet werden. Dies kann je nach Ausgang der Meldung unterschiedlich ausgehen. Bei einem unbegründeten Verdacht kann z.B. ergründet werden, wie dieser Verdacht entstehen konnte und wie solche Momente künftig vermieden werden können. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung muss der Prozess reflektiert, die Beteiligten seelsorgerlich begleitet und der Prozess evaluiert werden. Eventuell muss auch das Kinderschutzkonzept angepasst oder die Regeln in den Gruppen oder für alle Mitarbeiter verändert werden. Wichtig während der gesamten Dauer des Prozesses ist die Dokumentation. Sowohl für die Aufarbeitung in der Gemeinde als auch für einen eventuellen strafrechtlichen Prozess ist eine Dokumentation von fundamentaler Wichtigkeit und sollte sofort und möglichst detailliert erfolgen. Der gesamte Prozess von der ersten Information bis zur eventuellen Meldung an das Dekanat und das Jugendamt sollte nicht länger als 48 Stunden dauern.

## 8.2 Kriseninterventionsteam

Das Kriseninterventionsteam der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach besteht aus dem Verantwortlichen für Kinderschutz in der Gemeinde und der Person, welcher die Kindeswohlgefährdung gemeldet wurde. Je nach Situation sollten weitere Leute (z.B. Leiter der jeweiligen Gruppe, Pfarrer, Eltern, etc.) hinzugezogen werden, um die Situation zu prüfen. Die Aufgabe des Kriseninterventionsteams ist die Plausibilitätsprüfung der Meldung zur Kindeswohlgefährdung. Kann der Verdacht nicht direkt und offensichtlich widerlegt werden, wird er an die Verantwortlichen für Kindeswohlgefährdung im Dekanat gemeldet.

### 8.3 Vereinbarungen mit dem Kreis / Jugendamt

Zwischen dem Kreis und der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach wurde eine Vereinbarung getroffen, welche haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in dem Dienst mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dürfen. Insbesondere dürfen Menschen, welche nach einer Straftat in Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung rechtskräftig verurteilt wurden, nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sein. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit und danach im Abstand von 5 Jahren ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Mitarbeiter werden regelmäßig belehrt.

### 8.4 Meldepflichten § 8a + § 47 SGB VIII

Die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach ist nach §8a SGB VIII verpflichtet, jeden Fall der Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt zu melden und nach Möglichkeiten beratend und unterstützend mitzuhelfen, das Kind zu schützen. Nach § 47 SGB VIII ist die Gemeinde verpflichtet, die Betriebsaufnahmen, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Akten, insbesondere die Dokumentationen zu Kindeswohlgefährdungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Sollte es zu Kindeswohlgefährdungen kommen, ist das zuständige Jugendamt zu informieren.

### 8.5 Datenschutz

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach unterliegt der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Die Mitarbeiter sind angewiesen, mit Daten, welche sie über Kinder, Eltern, andere Mitarbeiter und Dritte erhalten, verantwortungsbewusst umzugehen und keine Daten weiterzugeben. Dies gilt auch für das Posten von Bildern in sozialen Netzwerken, Printmedien, o.ä. Dies darf niemals ohne Zustimmung der Eltern geschehen. Im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung soll jedoch alles getan werden, um das Kind zu schützen. Dem Dekanat, dem Jugendamt bzw. der Polizei dürfen entsprechende Informationen erteilt werden.

### 8.6 Ablaufplan: Gefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes

Wird einer unserer haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter über eine Gefährdung im persönlichen Umfeld eines Kindes (sexueller Missbrauch, Gewalt, Verwahrlosung, ...) informiert, handelt die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach nach den Vorgaben des Kriseninterventionsplans. Zunächst wird der Verantwortliche für Kinderschutz informiert und die Plausibilität des Verdachtes untersucht. Kann der Verdacht als unbegründet abgewiesen werden, zieht die Gemeinde aus dem Fall Schlüsse auf das zukünftige Handeln in ähnlichen Fällen. Kann der Verdacht nicht direkt negiert werden, geschieht eine Meldung an die Verantwortlichen im Dekanat und beim Jugendamt und der Fall wird untersucht und je nach Lage an eine Strafverfolgungsbehörde weitergegeben. Nach Abschluss des Falls werden Schlüsse für das künftige Handeln in ähnlichen Situationen gezogen.

### 8.7 Ablaufplan: Grenzverletzungen zwischen Kindern

Bei grenzverletzendem Verhalten zwischen Kindern ist ein richtiges pädagogisches Handeln stark abhängig vom Alter bzw. auch vom Altersunterschied der Kinder. Wenn ein Erwachsener ein Kind sexuell bedrängt, liegt eine Straftat vor. Bei Kindern in jungen Jahren ist das Interesse am anderen Geschlecht, ein Erkunden des eigenen oder eines anderen Körpers oder das Berühren intimer Regionen häufig Teil der gesunden psychosexuellen Entwicklung und keine bewusste Grenzüberschreitung. Aus diesem Grund ist es schwierig, einen genauen Punkt zu definieren, ab welchem ein grenzverletzendes Verhalten vorliegt. Oberste Priorität soll immer sein, dass die Grenzen jedes einzelnen Kindes gewahrt bleiben. Ist ein Kind mit einer Berührung o.ä. eines anderen

Kindes nicht einverstanden, so wird es in seiner persönlichen Grenze von den Mitarbeitern unterstützt und das Verhalten des anderen Kindes wird unterbunden. Die Mitarbeiter leben gesunde Grenzen zu den Kindern und achten auf gesunde und altersgerechte Grenzen der Kinder untereinander. Bemerkt ein Mitarbeiter, dass ein Kind die Grenze eines anderen überschreitet, spricht der Mitarbeiter mit dem Kind und erklärt, dass es ein solches Verhalten nicht wiederholen soll. Kommt es dennoch zu einem wiederholten ähnlichen Verhalten und die Worte der Mitarbeiter scheinen wirkungslos zu bleiben, werden die Eltern über das Verhalten ihres Kindes informiert. Im Notfall kann auch ein zeitweiliger Ausschluss aus der Gruppe folgen, wenn andere Maßnahmen keine Wirkung erzielen. Ebenso können Fachdienste und Beratungsstellen vor Ort helfen.

## 8.8 Ablaufplan: Grenzüberschreitungen von Mitarbeitern

Wird einer unserer haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter über eine Grenzüberschreitung eines anderen Mitarbeiters informiert, handelt die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach nach den Vorgaben des Kriseninterventionsplans. Zunächst wird der Verantwortliche für Kinderschutz informiert und die Plausibilität des Verdachtes untersucht. Kann der Verdacht als unbegründet abgewiesen werden, zieht die Gemeinde aus dem Fall Schlüsse auf das zukünftige Handeln in ähnlichen Fällen. Kann der Verdacht nicht direkt negiert werden, wird der Mitarbeiter vorerst seiner Pflichten in der Arbeit mit Minderjährigen entbunden. So werden Kinder bzw. Jugendliche, aber auch der Mitarbeiter selbst (im Fall einer falschen Beschuldigung) geschützt. Danach geschieht eine Meldung an die Verantwortlichen im Dekanat und der Fall wird untersucht und je nach Lage an eine Strafverfolgungsbehörde weitergegeben. Nach Abschluss des Falls werden Schlüsse für das künftige Handeln in ähnlichen Situationen gezogen. Kann der Mitarbeiter von jedem Verdacht befreit werden, ist eine Rehabilitation des Mitarbeiters sehr wichtig, da sonst die Gefahr besteht, dass weitere Verdächtigungen, üble Nachrede oder Mobbing zu Lasten des Mitarbeiters die Folge sind.

## 8.9 Ablaufplan: Wenn Kinder verschwunden sind

In der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach gibt es viele unterschiedliche Arten von Gruppen. Viele Gruppen finden ohne Anmeldung statt, das heißt, die Mitarbeiter wissen nicht, wie viele und welche Kinder kommen werden. Bei anderen Veranstaltungen wie zum Beispiel Übernachtungen oder Fahrten ist eine Anmeldung bzw. Einverständniserklärung der Eltern Pflicht und die Mitarbeiter wissen, auf wie viele und welche Kinder sie achten müssen. In jedem Fall ist jedoch dafür zu sorgen, dass kein Kind verloren geht. Die Mitarbeiter wissen um ihre Aufsichtspflicht. Kommen das verloren gegangene Kind oder Dritte zu Schaden, müssen die verantwortlichen Mitarbeiter bzw. die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach mit zivil-, straf- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Daher ist es wichtig, dass die Mitarbeiter, sobald sie feststellen, dass ein Kind verloren gegangen ist, für eine schnelle Schadensbegrenzung sorgen und alles unternehmen, um das Kind schnell wiederzufinden. Zunächst muss überlegt werden, wo das Kind verloren gegangen sein könnte. Bei Ausflügen gibt es entscheidende Punkte, z.B. beim Verlassen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder eines Veranstaltungsortes bei denen es wichtig ist, die Kinder nachzuzählen, um einen Verlust schnell festzustellen. Wird der Verlust eines Kindes festgestellt, muss zunächst der Verantwortliche für Kinderschutz in der Gemeinde informiert werden. Kann das Kind auch mit dessen Tipps nicht gefunden werden, wird die Polizei informiert und der Ausflug abgebrochen. Bei Nichterreichbarkeit des Verantwortlichen ist sofort die Polizei einzuschalten. Laufende regelmäßige Gruppen sollen nicht abgebrochen werden, da die Kinder meist gebracht bzw. geholt werden und ein vorzeitiger Abbruch eventuell zu weiteren vermissten Kindern führen würde. Hierfür ist es wichtig, dass Gruppen immer mindestens zwei Betreuer haben, sodass diese sich in einem solchen Fall aufteilen können. Mindestens ein Betreuer muss volljährig sein. Wichtig ist ebenso, die betroffenen Eltern über das Verschwinden ihres Kindes zu informieren und welche Schritte bereits unternommen wurden. Dies gilt ebenso, wenn das Kind bereits wieder aufgetaucht ist, da die Eltern in anderen Fällen von ihrem Kind von dem Vorfall erfahren.

## 8.10 Öffentlichkeit / Umgang mit Presse

Die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach ist als Gemeinde Teil des öffentlichen Lebens und auch des öffentlichen Interesses. Veranstaltungen, Gottesdienste, Fahrten, etc. werden öffentlich beworben und teilweise auch von der Presse begleitet (z.B. Kircheneröffnung). Wichtig hierbei ist, dass die Rechte der Mitarbeiter und Teilnehmer gewahrt bleiben und keine Daten (z.B. Fotos) weitergegeben werden, zu welchen keine Zustimmung der Abgebildeten vorliegt. Für den Fall des öffentlichen Interesses aufgrund einer Kindeswohlgefährdung steht der Schutz des Kindes, der Mitarbeiter und der Familie an oberster Stelle. Aus diesem Grund liegt die Entscheidung über eine öffentliche Stellungnahme einzig in der Hand der Gemeindeleitung, in Person des Kirchenvorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters. Alle anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, sowie Kinder, Jugendliche und Dritte sind dazu angehalten, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben. Die Gemeindeleitung soll mit der Pressestelle der EKHN öffentliche Ansagen abstimmen.

## 8.11 Dokumentationsvorlagen

Für den Fall einer Kindeswohlgefährdung (unabhängig davon, ob es sich um einen Verdacht oder eine bis zum Strafverfahren verfolgte Tat handelt) ist der gesamte Prozess zu dokumentieren. Eine Vorlage hierzu findet sich im Anhang.

## 8.12 Stellungnahmen

Für den Fall des öffentlichen Interesses aufgrund einer Kindeswohlgefährdung steht der Schutz des Kindes, der Mitarbeiter und der Familie an oberster Stelle. Aus diesem Grund liegt die Entscheidung über eine öffentliche Stellungnahme einzig in der Hand der Gemeindeleitung der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach. Alle anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, sowie Kinder, Jugendliche und Dritte sind dazu angehalten, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben. (vgl. 8.10)

## 8.13 Elternbegleitung

Bei Fällen der Kindeswohlgefährdung leiden die Eltern meist mit. Deshalb ist es wichtig, wenn gewünscht, nicht nur das Kind, sondern auch die Familie angemessen zu begleiten. Dies kann durch Fachdienste und Beratungsstellen in der Gegend, aber auch durch Seelsorger, Pfarrer etc. geschehen. Die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach möchte alles tun, um den Familien in solchen Zeiten beizustehen.

## 8.14 Rehabilitation

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines fälschlicherweise unter Verdacht geratenen Mitarbeiters. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht eines Fehlverhaltens ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeiters. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach eine intensive Nachbereitung mit dem Team starten, aber auch gegenüber Eltern und Dritten. Alle Beteiligten (evtl. alle Gemeindemitglieder) müssen sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung des Verdachteten.

## 8.15 Reflexionsmöglichkeiten

Am Abschluss des Falls steht die Reflexion aller gegangenen Handlungsschritte. Was hat gut funktioniert? Wo ist etwas schiefgelaufen? Womit wurden falsche Ergebnisse erzielt? Was hat eventuell zu viel Aufsehen erregt? Wo wurde der Opferschutz nicht berücksichtigt? Was wurde vergessen? Was hat zu lange gedauert? Was kann beim nächsten Fall besser gemacht werden? Die Reflexion ist sehr wichtig, da das Verfahren stetig verbessert werden soll, um den Kindern und Jugendlichen den optimalen Schutz zu gewährleisten.

## 9 Netzwerke / Kooperationspartner

### 9.1 Kooperationspartner

Die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach kooperiert zu verschiedenen Zwecken mit unterschiedlichen Vereinen, Gemeinden o.ä. Für die Organisation und Durchführung verschiedener Gruppen in Allendorf kooperiert die Gemeinde mit dem CVJM Allendorf e.V. und der landeskirchlichen Gemeinschaft in Haigerseelbach. Für diverse Feste der Kirchengemeinde in Allendorf oder Haigerseelbach wird mit verschiedenen Vereinen und der Leitung des jeweiligen Dorfes kooperiert. Für die monatliche Konfirmandenarbeit kooperiert die Gemeinde mit der Kirchengemeinde Langenaubach / Flammersbach. Die Konfirmandenfreizeit findet unter Leitung des CVJM Dillkreis e.V. statt. Änderungen in den Kooperationen sind möglich.

### 9.2 Unterstützungssysteme

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach lebt von Unterstützern. Hierzu zählen an erster Stelle die Unterstützer aus der eigenen Gemeinde (Spender, Helfer, Mitarbeiter, etc.), welche die Arbeit der Gemeinde tragen und unterstützen. Des Weiteren hilft der Verein zur Förderung des Gemeindelebens e.V. bei der Umsetzung verschiedener Projekte. Die Evangelische Landeskirche in Hessen und Nassau unterstützt vor allem finanziell und beratend einen großen Teil der Arbeit und ist in vielen Fällen genehmigungserteilende Institution.

### 9.3 Beratungsstellen

Für verschiedene Arbeitsbereiche und Anliegen der Evangelischen Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach sind unterschiedliche Beratungsstellen hilfreich. Das „Evangelische Dekanat an der Dill“ unterstützt die Arbeit und berät vor allem in Fragen des Kinderschutzes. Bei Fragen zum Jugendschutz steht das Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises unterstützend zur Seite. Sie sind unter folgenden Nummern erreichbar:

Evangelisches Dekanat an der Dill: 02772-5834200

Jugendamt des Lahn-Dill-Kreises: 02771-4076000

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde durch die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf-Haigerseelbach erstellt und wird durch diese regelmäßig überprüft und angepasst.

letzte Änderung: 24.02.2024